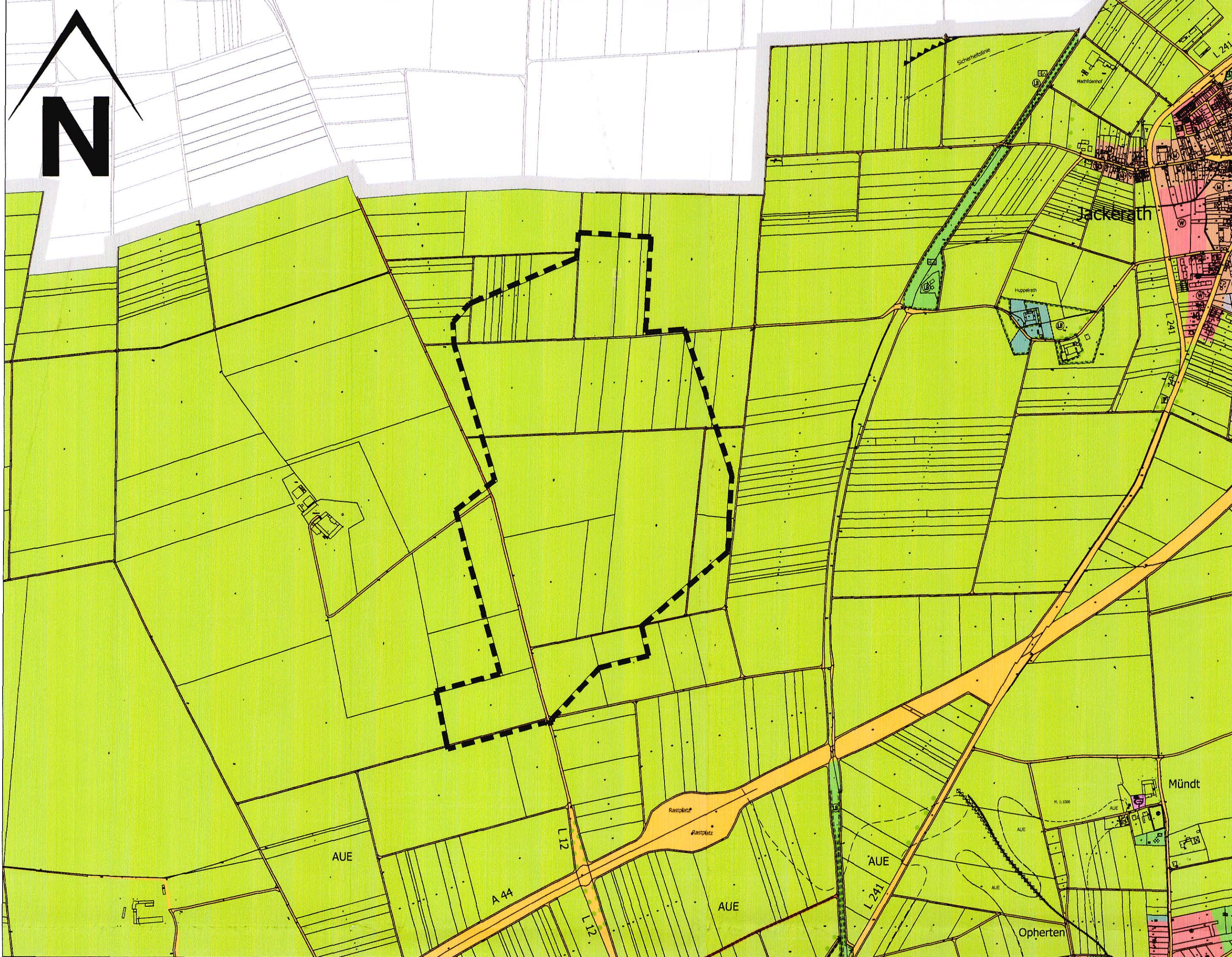
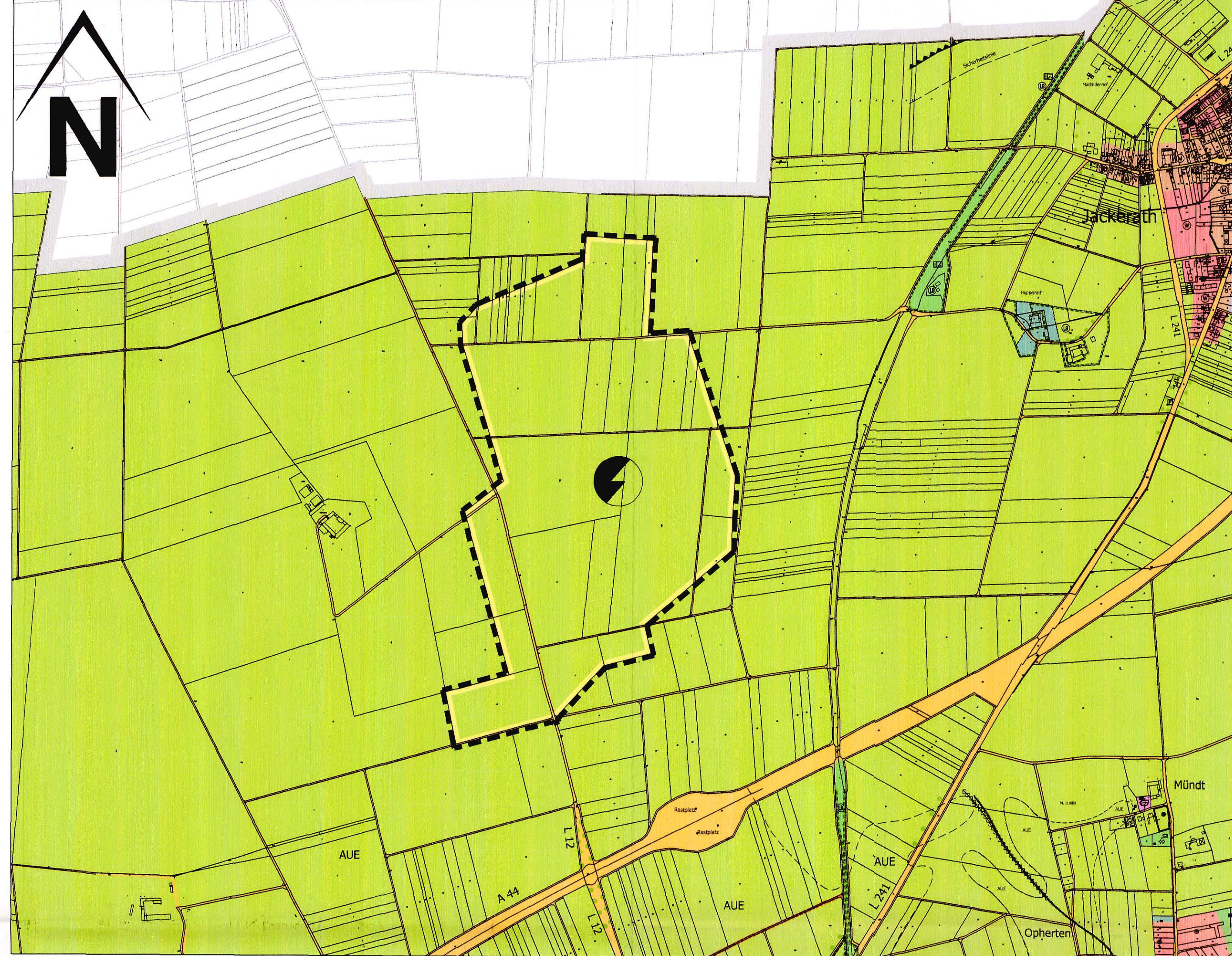




bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Legende:	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
	Wohnbauflächen § 1 (1) 1 BAU NVO
	Gemischte Bauflächen § 1 (1) 2 BAU NVO
	Gewerbebauflächen § 1 (1) 3 BAU NVO
	Sondergebiet § 1 (1) 4 BAU NVO
	Flächen für den Gemeindebedarf § 5 (2) 2 BAUGB
	Flächen für Versorgungsanlagen § 5 (2) 4 BAUGB
	Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege § 5 (2) 3 BAUGB
	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen § 5 (2) 8 BAUGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BAUGB
	Grünflächen § 5 (2) 5 BAUGB
	Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz + Regelung des Wasserabflusses § 5 (2) 7 BAUGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald § 5 (2) 9 BAUGB

Hinweise

Das Plangebiet ist von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sowohl im „Oberen Grundwasserstockwerk“ wie auch in tiefer liegenden Stockwerken betroffen. Aufgrund der Sumpfungsaustrittswirkungen des Braunkohlenbergbaues sind hier ungleichmäßige Bodenbewegungen nicht auszuschließen, was bei der Bebauung berücksichtigt werden sollte. Die Absenkungsbeträge bzgl. des „Oberen Grundwasserstockwerks“ liegt derzeit bei max. -110,0 m.

Die Bestimmungen zum Auffinden archäologisch relevanter Güter nach §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen sind zu beachten. Danach sind entsprechende Bodenfunde den zuständigen Behörden zu melden und die Fundstelle ist nach erfolgter Meldung drei Werktage unverändert zu belassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Böden vorhanden sein können, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 3 mit der Untergrundklasse T1 (die geotektonischen Störungen, die den Jackerath Horst umgeben, sollten nicht Fundamentgründungen unterliegen).

*2 sowie in der Zeit vom 14.03.2011 bis 14.04.2011 erneut vollständig ausgesetzt

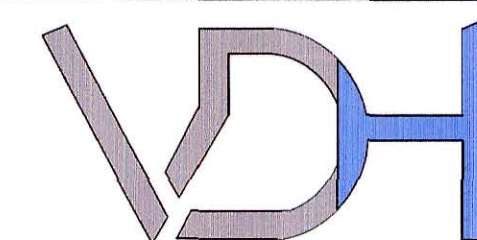
*3 Mit Schreiben vom 02.03.2011 wurde eine erneute Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BAUGB durchgeführt.

Dem Planwerk liegt die Katasterflurkarte der Gemeinde Titz aus dem Jahre 2009 zu Grunde.

GEMEINDE TITZ

12. Flächennutzungsplanänderung "Konzentrationszonen für Windkraftanlagen" Teilbereich B

Index: 03	Änderungen: Textliche Festsetzungen, Layout	Datum: 30.12.2010	Gez.: SN
Index: 02	Änderungen: Textliche Festsetzungen	Datum: 25.08.2010	Gez.: MI
Index: 01	Änderungen: Verfahrensgebiet	Datum: 06.07.2010	Gez.: bc



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/943470

Z-NR.: PM-B-08-32-F-01-02	MASSTAB: 1:10.000	DATUM: 26.03.2009
BEARBEITET: Sybrandt	GEZEICHNET: Nunes	GEPRÜFT:

PLANGRUNDLAGE ALS PLANGRUNDLAGE DIENT DIE DEUTSCHE GRUNDKARTE IM MASSTAB 1:5000. VERVIelfÄLTIGT MIT GENEHMIGUNG DES KATASTER- UND VERMESSUNGSAMTES DES KREISES DÜREN VOM	AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE TITZ HAT AM 20.05.11 GEMÄß § 1 (4) U. 2 (1) BAUGB BESCHLOSSEN, DEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ZU ÄNDERN. - ÄNDERUNG NR. 12, Teilbereich B - TITZ, DEN 20.05.11 DER BÜRGERMEISTER	ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENUNTERRICHTUNG DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. § 3 (1) BAUGB ZUR PLANUNG ERFOLGTE AM 14.03.2011, 2. OVP. DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, WURDEN GEM. § 4 (1) BAUGB MIT SCHREIBEN VOM 14.03.2011 UNTERRICHTET. TITZ, DEN 20.05.11 DER BÜRGERMEISTER	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER PLAN HAT ENTSPRECHEND DEM AUSLEGUNGSBESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VOM 14.03.2011, GEMÄß § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 14.03.2011 BIS 14.04.2011 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. TITZ, DEN 20.05.2011 DER BÜRGERMEISTER
BEHÖRDENBETEILIGUNG GEM. § 4 (2) BAUGB WURDEN DIE BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE, DEREN AUFGABENBEREICH DURCH DIE PLANUNG BERTHRT WERDEN KANN, MIT SCHREIBEN VOM 14.03.2011 AUFGEFORDERT, BINNEN MONATSFRIST ZU DIESEM PLAN STELLUNG ZU NEHMEN. TITZ, DEN 20.05.11 DER BÜRGERMEISTER	FESTSTELLUNGSBESCHLUSS DER RAT DER GEMEINDE TITZ HAT AM 26.03.11 DEN BESCHLUSS ÜBER DIE ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES GEFASST. TITZ, DEN 26.03.11 DER BÜRGERMEISTER	GENEHMIGUNG GEM. § 6 BAUGB IST DIESER PLAN MIT VERFÜGUNG VOM 14.03.2011, 2. OVP, GENEHMIGT WORDEN. KÖLN, DEN 14.03.2011 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IM AUFTRAG DER BÜRGERMEISTER	BEKANNTMACHUNG DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN IST GEM. § 6 (5) BAUGB AM 14.03.2011 ORTSÜBLICHER BEKANNT GEMACHT WORDEN. TITZ, DEN 14.03.2011 DER BÜRGERMEISTER